



MERKBLATT AUSGABEN PROFIT BRANDENBURG 2023

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg) in der Fassung vom 04.05.2023

Kurzüberblick Fördertatbestände

Fördertatbestände der Richtlinie	Unternehmen erhalten die Zuwendung als ...	Forschungseinrichtungen erhalten die Zuwendung als ...
2.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) in den Phasen...	Zuschuss und/oder Darlehen	Zuschuss
2.1.1 industrielle Forschung	Zuschuss	Zuschuss
2.1.2 experimentelle Entwicklung	Darlehen	Zuschuss
2.2 Durchführbarkeitsstudie	Zuschuss	/
2.3. Vorhaben der Marktvorbereitung und Markteinführung	Darlehen	/
2.4 Prozess- und Organisationsinnovationen	Zuschuss	/

Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie regelt die zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Ausgabenarten und werden nachfolgend für die Fördertatbestände

- FuE-Vorhaben (2.1)
- Vorhaben der Marktvorbereitung und Markteinführung (2.3)
- Prozess- und Organisationsinnovationen (2.4 analog FuE-Vorhaben)

erläutert.

Im Fördertatbestand Durchführbarkeitsstudien (2.2) sind ausschließlich Aufträge an Dritte zuwendungsfähig, eine nähere Erläuterung entfällt.

1 Ausgaben FuE (2.1) und Prozess- und Organisationsinnovationen (2.4)

1.1 Projektbezogene Personalausgaben

Hierzu gehören Ausgaben der Antragstellenden für eigenes Personal, für das als Arbeitsort gemäß Arbeitsvertrag die geförderte Betriebsstätte/Einrichtung im Land Brandenburg vereinbart ist. Die Ausgaben für eigenes Personal sollen grundsätzlich mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Personalausgaben sind im Umfang des Einsatzes der Mitarbeitenden im Vorhaben zuwendungsfähig. Berücksichtigungsfähig sind die einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhne und -gehälter für namentlich zu benennende Mitarbeitende.

Von den Mitarbeitenden der Forschungseinrichtungen, die nicht 100 % oder zu einem monatlich gleichbleibenden Anteil ihrer vertraglichen Arbeitszeit im Vorhaben mitwirken, sind Stundennachweise zu führen. Dabei ist die Gesamtarbeitszeit und der Zeitanteil am Fördervorhaben aufzuzeichnen. Der Stundennachweis für den gesamten Monat wird von der Führungskraft und von der/von dem Mitarbeitenden unterzeichnet. Bei der Abrechnung dürfen 10h/Tag nicht überschritten werden. Sofern hierbei im Rahmen der Prüfung Überschreitungen festgestellt werden, werden diese von den Stunden zum Vorhaben aberkannt. Vorgenanntes gilt auch für die Unternehmen, die Prozess- und Organisationsinnovationen durchführen.

In den FuE-Vorhaben der Unternehmen sind von den im Vorhaben eingesetzten Mitarbeitenden, die anteilig oder in den unterschiedlichen Phasen mitwirken, Stundennachweise wie oben beschrieben (siehe vorheriger Absatz) zu führen.

Für die Tätigkeiten der Geschäftsführung sollen mindestens 0,5 Vollzeitarbeitskraft (VAK), unabhängig von der Anzahl der Geschäftsführenden, bezogen auf ein Vorhabenjahr frei zur Verfügung stehen.

Unternehmerlöhne (Entnahmen) werden nicht bezuschusst.

Der gesetzliche Mindestlohn ist einzuhalten.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden für eine Vollzeitstelle maximal jährlich 100.000,00 EUR anerkannt. Dabei handelt es sich um das Arbeitgeberbrutto (AG-Brutto). Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der vorgenannte Wert auf den Betrag, der dem Beschäftigungsanteil entspricht.

Sind Mitarbeitende in verschiedenen öffentlich finanzierten Vorhaben tätig, ist eine Doppelförderung auszuschließen.

1.1.1 Projektbezogene Personalausgaben für Unternehmen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Durch die Antragstellenden sind die Personalausgaben mittels der Beiblätter "Ausgaben" zu beantragen.

Bemessungsgrundlage ist das **Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto)** der namentlich zu benennenden Mitarbeitenden in dem Monat, in dem die jeweilige Person erstmalig im Vorhaben tätig wird.

Es sind die zur Erstabrechnung im Gehalts-/ Lohnschein ausgewiesenen Arbeitnehmer-Bruttogehälter bzw. Stundenlöhne für den Monat, in dem die jeweilige Person erstmalig im Vorhaben tätig wird, zuwendungsfähig. Für NN-Stellen sind bei Antragstellung die geplanten Arbeitnehmer-Bruttogehälter/-löhne anzugeben, die dann bei Erstabrechnung anhand der vorgelegten Gehalts-/Lohnscheine für den Monat, in dem die jeweilige Person erstmalig im Vorhaben tätig wird, überprüft werden.

Bei Abrechnung wird dann für die gesamte Vorhabenlaufzeit dieses/r bei Antragstellung bzw. Erstabrechnung anerkannte/r AN-Bruttogehalt bzw. Stundenlohn zugrunde gelegt, sofern dieses/r auch mindestens gezahlt wird.

Nicht gefördert werden umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile, wie

- Prämien,
- Nacharbeits-, Überstunden- und Feiertagszuschläge,
- unregelmäßige Leistungszulagen u. ä.,
- Einmalzahlungen,
- Sachbezüge,
- Gehaltserhöhungen inklusive Tariferhöhungen während des Durchführungszeitraumes (Ausnahme: vertraglich vereinbarte Gehaltserhöhung nach Probezeit),
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
- sowie sonstige Jahressonderzahlungen.

Zur Abgeltung der **Arbeitgeberanteile (AG-Anteile)** zur Sozialversicherung werden 15 % der zuwendungsfähigen direkten AN-Bruttopersonalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, sofern diese auch tatsächlich mindestens 15 % betragen. Bei Antragstellung/Neueinstellung sind hierzu die tatsächlichen aktuellen AG-Anteile anzugeben. Sollten diese nicht in Höhe von mindestens 15 % anfallen, erfolgt keine Förderung von AG-Anteilen. Zur Plausibilisierung der AG-Anteile sind geeignete Unterlagen, wie Lohnjournale oder Gehalts/Lohnscheine vorzulegen.

Die Obergrenze für die **abrechnungsfähigen Stunden** liegt bei maximal 1720 Stunden pro 12 Monatszeitraum für eine Vollzeitstelle (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsanteil prozentual geringer) bzw. bei 143,33 h pro Monat für eine Vollzeitstelle (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend prozentual geringer).

Grundlage für die Abrechnung von Personalausgaben ist ein Stundensatz auf Basis der o. g. Bemessungsgrundlage für jede im Vorhaben beschäftigte Person sowie des monatlichen Stundennachweises. Der Stundensatz wird wie folgt ermittelt:

1. Das Arbeitnehmerbrutto des ersten Monats im Vorhaben wird auf 12 Monate (bzw. bei Lohn: Stundenlohn lt. Gehaltsschein x 52 Wochen x Wochenstunden lt. AV) hochgerechnet.
2. Zum Jahresarbeitnehmerbrutto wird der 15 % AG-Anteil addiert.
3. Den ermittelten Personalausgaben pro Person werden als durchschnittliche Arbeitszeit 1.720 Stunden pro Jahr für eine Vollzeitstelle (bei Teilzeitbeschäftigung die entsprechenden anteiligen Stunden pro Jahr) zugrunde gelegt (Arbeitnehmerbrutto des ersten Monats x 12 Monate / 1.720 Stunden).

1.1.2 Projektbezogene Personalausgaben für Forschungseinrichtungen mit geordnetem Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) (*gilt nicht für Prozess- und Organisationsinnovationen*)

Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der LSP verfügen, das einer externen Prüfung durch eine/ einen Wirtschaftsprüfende/n unterliegt, können alternativ zu den obigen Verfahren die Personalausgaben nach Stunden auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die von der/dem Wirtschaftsprüfenden zu bestätigen sind, ansetzen und abrechnen.

Die Personalausgaben für den geplanten Personaleinsatz sind auf Basis der tarifgruppenfeinen, institutsspezifischen Personaldurchschnittskostensätze des Vorjahres mit dem geplanten Stundenaufwand zu kalkulieren.

Mit dem Zuwendungsbescheid werden noch nicht die Stundensätze für die Mitarbeitenden, sondern die maximale Höhe der Personalausgaben für das Vorhaben festgelegt.

Die Stundensätze für die gesamte Laufzeit des Vorhabens werden nach Bewilligung während der Durchführung des Vorhabens bestimmt. Grundlage ist der jährlich von der/dem Wirtschaftsprüfenden erstellte Bericht, welcher sich auf das vorangegangene Geschäftsjahr bezieht und damit erstmalig im zweiten Jahr des Durchführungszeitraumes (für das Vorjahr) eingereicht werden kann. Die Stundensätze werden im zweiten Jahr des Durchführungszeitraumes nach Vorlage des Berichtes für die gesamte Laufzeit festgesetzt. Die Stundensätze für Mitarbeitende, die zu einem späteren Zeitpunkt in das Vorhaben einsteigen, werden ebenfalls auf Basis des ersten Berichtes der/des Wirtschaftsprüfenden bestimmt.

Der auf die Personalausgaben entfallende anteilige Zuschuss kann damit erst nach Festsetzung des Stundensätze im zweiten Jahr des Vorhabens abgerufen werden. Voraussetzung für die Abrechnung nach Personaldurchschnittskostensätzen ist, dass

- die Kostensätze auf den tatsächlichen Ausgaben basieren, die in der Buchführung und Kostenrechnung nachvollziehbar sind und
- die Kostensätze regelmäßig aktualisiert werden.

Weiterhin muss die Methodik für die Berechnung der Durchschnittswerte den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Kostenrechnung entsprechen, überprüfbar sein und von der Europäischen Kommission oder von ihr Beauftragten nicht beanstandet sein.

1.1.3 Projektbezogene Personalausgaben für öffentlich-grundfinanzierte Hochschulen (*gilt nicht für Prozess- und Organisationsinnovationen*)

Die Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Personalausgaben für öffentlich grundfinanzierten Hochschulen sind die tatsächlich anfallenden monatlichen Arbeitgeber-Bruttogehälter/-löhne.

1.1.4 Besserstellungsverbot (nur bei Zuschussförderung relevant)

Das Besserstellungsverbot findet Anwendung, wenn

- aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgabengeleistet werden dürfen und
- die Einnahmen der Zuwendungsempfängenden innerhalb eines Planungszeitraums von drei Jahren auf Jahressicht regelmäßig zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren.

In diesem Fall dürfen Zuwendungsempfängende grundsätzlich keinen ihrer Beschäftigten besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.

Besserstellungen bei öffentlichen grundfinanzierten Forschungseinrichtungen sind zugelassen, soweit die Beschäftigung nach einem Tarifvertrag des Bundes oder der Kommunen (TVöD) oder der Länder (TV-L) erfolgt.

Für Darlehensförderungen ist das Besserstellungsverbot nicht relevant.

1.2 Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unmittelbar vorhabenbezogene Leistungen, die aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen nur von fachlich qualifizierten Dritten erbracht werden können und soweit sie für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

1.3 Projektbezogene Materialausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Einsatzstoffe, die branchenüblich als Verbrauchsmaterial (z. B. Chemikalien, Material zur Erstellung eines Labormusters) verrechnet werden und die unmittelbar durch das geförderte Innovationsvorhaben entstehen. Die Abrechnung von Anlagen ist hierbei auszuschließen.

1.4 Sonstige projektbezogene Einzelausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a.:

- Ausgaben für technische Arbeiten durch Dritte (z. B. externe Erstellung Prototyp)
- periodisierte Ausgaben (Wertverlust) für im Durchführungszeitraum neu bestellte, angeschaffte und installierte Anlagen und Geräte, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Der Wertverlust bereits vorhandener Anlagen und Geräte ist nicht zuwendungsfähig. Anlagen und Geräte mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) unter 2.500,00 EUR sind nicht zuwendungsfähig.
- Bei Forschungseinrichtungen sind Investitionsausgaben einschließlich gegebenenfalls anfallender Installationsausgaben in Höhe der Anschaffung zuwendungsfähig, sofern den Forschungseinrichtungen nicht beihilfebehaftete Zuwendungen gewährt werden. Die Anlagen dürfen auch nach dem Durchführungszeitraum ausschließlich nicht wirtschaftlich genutzt werden.
- Lizenzgebühren für Schutzrechte im Zusammenhang mit der zu entwickelnden Technologie und/oder für im Rahmen des Innovationsvorhabens zu nutzenden Spezialsoftware
- Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, soweit sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig sind, ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden und bei KMU bzw. im Zusammenhang mit beihilfefreien Zuwendungen an Forschungseinrichtungen anfallen (gilt nicht für Prozess- und Organisationsinnovationen)
- andere Einzelausgaben nur in begründeten Einzelfällen.

1.5 Indirekte Ausgaben (nur bei Förderung mit Zuschüssen anwendbar)

1.5.1 Pauschalsatz

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehende indirekte Ausgaben können in Höhe eines Pauschalsatzes von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben (AN-Brutto oder bzw. AG-Brutto oder AN-Brutto + AG-Anteile zur SV) beantragt und abgerechnet werden.

Eine Änderung der Abrechnungsart nach Bewilligung ist nicht zulässig.

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt Pauschalen ProFIT 2023.

1.5.2 Zuschlagssatz

Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der LSP verfügen, welches einer externen Prüfung durch ein/e Wirtschaftsprüfende unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr die vorhabenbezogenen Gemeinkosten ermittelt werden, können die indirekten Ausgaben in Form eines Zuschlagssatzes bis zu maximal 90 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben ansetzen und abrechnen (vgl. Ziffer 1.1.2 des Merkblattes).

Die Förderung der indirekten Ausgaben als Zuschlagssatz ist nur zulässig, wenn die darin enthaltenen Ausgaben als tatsächlich entstandene, d. h. als getätigte Ausgaben nachgewiesen werden können.

Folgende Kostenbestandteile dürfen in den zugrunde liegenden indirekten Ausgaben für den Zuschlagssatz nicht enthalten sein:

- Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten),
- Gewerbeertragsteuer,
- Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP),
- Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP),
- Kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP),
- Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP),
- Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe b LSP),
- nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 Absatz 2 LSP),
- Sonderabschreibungen (Nummer 41 LSP),
- sog. allgemeine Zentrale-Umlage.

Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Zuschlagssatz von der/dem Wirtschaftsprüfenden zu bestätigen.

Forschungseinrichtungen, die ausschließlich Forschungsprojekte durchführen, können über den Zuschlagssatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Zweckes des Vorhabens dienen.

Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Ausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei Verwendung des Zuschlagssatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Laufzeit des Vorhabens der von der/dem Wirtschaftsprüfenden bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz anhand des Berichts der/ des Wirtschaftsprüfenden nachzuweisen.

Die Wirtschaftsprüferberichte müssen bestimmte Ausführungen enthalten, um die Abrechnung der Ausgaben für Gemeinkosten als tatsächlich getätigte Ausgaben anerkennen zu können. Diese Vorgaben umfassen 11 Punkte (siehe dazu Formular "Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zum Gemeinkostenzuschlagssatz"), die in dem jeweiligen Bericht benannt und ausführlich, für Dritte verständlich, erläutert werden müssen.

Die ILB überprüft die Berichte darauf, dass die benannten 11 Punkte enthalten und zutreffend umgesetzt sind. Sollte diese Prüfung ein Negativergebnis haben, werden die Ausgaben für die Gemeinkosten für das vorangegangene Jahr nicht erstattet.

1.6 Restkostenpauschale (nur bei Förderung mit Zuschüssen anwendbar)

Alternativ zu den direkten und indirekten Ausgaben nach Ziffer 1.2 bis 1.5. kann eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % auf die zuwendungsfähigen Personalausgaben beantragt werden. Soweit die Restkostenpauschale mit dem Zuwendungsbescheid gewährt wird, sind damit sämtliche direkte oder indirekte Ausgaben, die zusätzlich zu den Personalausgaben im Vorhaben anfallen, abgegolten.

Eine Abrechnung und Nachweisführung direkter und indirekter Ausgaben nach Ziff. 1.2 bis 1.5 entfällt. Es können dann lediglich die direkten Personalausgaben zuzüglich der Restkostenpauschale abgerechnet werden.

Eine Änderung der Abrechnungsart nach Bewilligung ist nicht zulässig.

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt Pauschalen ProFIT 2023.

2 Ausgaben für Markteinführung und Marktvorbereitung

Marktausgaben können nur mit einem Darlehen gefördert werden.

2.1 Personalausgaben Markt

Hierbei handelt es sich um Ausgaben für eigenes Personal, welches sich mit der Vorbereitung und unmittelbaren Vermarktung des neuen Produktes und/oder Verfahrens sowie der Produktionsvorbereitung beschäftigt. Die Ermittlung der Personalausgaben erfolgt analog der Personalausgaben FuE für Unternehmen. Im Übrigen gelten die gleichen Begrenzungen.

2.2 Sonstige Ausgaben Markt

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen sonstige direkt der Vorbereitung und/oder der Vermarktung des innovativen Produktes, der Dienstleistung oder in der Umsetzung des Verfahrens zurechenbare Ausgaben aufgrund von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden.

Gefördert werden u. a.:

- Ausgaben für die Erstellung eines Marketingkonzeptes
- Ausgaben für Werbemaßnahmen
- Ausgaben für Produktdesign, Werbung
- Zertifizierungsausgaben in Vorbereitung auf die Markteinführung.

3 Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten

Gilt für FuE-Vorhaben, Vorhaben der Marktvorbereitung und Markteinführung und Prozess- und Organisationsinnovation:

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Unabhängig davon, ob ein Vergabeverfahren durchzuführen war, sind die Lieferungen und Leistungen an verflochtene Dritte ausschließlich zu Selbstkostenpreisen im Rahmen der marktüblichen Preise zuwendungsfähig.

Sofern es sich ausschließlich um eine Lieferleistung handelt, sind anstelle der Selbstkostenpreise nur die Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) anrechenbar.

Die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise muss auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen beruhen.

Gilt für Durchführbarkeitsstudien:

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig

4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Insbesondere folgende Ausgaben sind von der direkten Förderung ausgenommen:

- die in Art. 7 der VO (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Reiseausgaben des Zuwendungsempfängenden und deren Mitarbeitenden
- Bewirtungskosten
- Bankgebühren
- gewährte Skonti, Rabatte, Gutschriften
- Betriebssteuern
- Erwerb von Produktionsmitteln (insbesondere Produktionsmaschinen)
- Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Marketingausgaben für den Aufbau und Betrieb eines Vertriebs(-netzes) im Ausland, wobei vorbereitende und flankierende Maßnahmen (beispielsweise Marktanalysen, Erarbeitung von Marketingkonzepten, Teilnahmen an Kongressen und Messen) im Hinblick auf den Auslandsvertrieb hier nicht impliziert sind
- Ausgaben für die Aufrechterhaltung von Patenten
- Provisionen, Bonuszahlungen, Gratifikationen
- unbezahlte Überstunden
- Barzahlungen und Forderungsaufrechnungen
- Ausgaben für die keine Originalbelege vorhanden sind
- Ausgaben, die außerhalb des Durchführungszeitraumes verursacht wurden
- Rechnungsbeträge (netto) kleiner 100,00 EUR
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen
- nicht vorhabenbezogene Ausgaben
- Mehrausgaben.